

**1. Satzung
zur Änderung der
Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen
(Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)
der Ortsgemeinde Otterbach
vom 10.09.2018**

Der Ortsgemeinderat Otterbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Absatz 1, 7, 10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) folgende Satzung zur Änderung der Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge vom 20.10.2014 beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

**§ 5
Gemeindeanteil**

Der Gemeindeanteil für den Ortsteil Otterbach beträgt 25 %.
Der Gemeindeanteil für den Ortsteil Sambach beträgt 25 %.

Artikel 2

§ 12 Absatz 1 erhält folgende neue Fassung

**§ 12
Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die wiederkehrenden Beiträge und die Vorausleistungen darauf werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
Ab einem Beitragssatz von 0,26 € je qm gewichtete Grundstücksfläche werden die Beiträge in vier monatlichen Raten festgesetzt.

Artikel 3

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Die geänderten Satzungsbestimmungen treten rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Otterbach, 10.09.2018

Matz
Ortsbürgermeister

